

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V.

Sächsisches Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise (Sächsisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – SächsCorSZG)

Die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29.11.2021 auf die Beamtinnen und Beamten sowie Anwärterinnen und Anwärter des Freistaates Sachsen wird ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht der erhobenen Forderung.

Positiv ist dabei insbesondere zu bewerten, dass auch Beurlaubte, die im Jahr 2021 mindestens für einen Tag Anspruch auf Bezüge hatten, aber am Stichtag keine Besoldung bekamen, in den Empfängerkreis in dem Umfang einbezogen werden, wie sie vor der Beurlaubung Dienst verrichtet haben.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Paragraf 3 Nr. 11a EStG regelt, dass eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung bis zu einer Höhe von 1.500 € im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 gezahlt werden kann. Daraus entstehen zwei Problemfelder:

Die Beamten und Richter beim Freistaat Sachsen haben sich grundsätzlich stark bei der Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingebracht. Für diese Leistungen wurden in der Vergangenheit vielfach schon Prämien in unterschiedlicher Höhe als Corona-Sonderzahlung unter Anwendung des § 3 Nr. 11a EStG ausgezahlt, in der Regel an besonders engagierte Bedienstete. Dies bedeutet, dass bei der Zahlung einer Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € der Freibetrag des § 3 Nr. 11a EStG überschritten werden kann/überschritten wird und der übersteigende Betrag voll steuerpflichtig wird.

Das bedeutet: Beamte und Richter, die sich bereits durch besondere Leistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hervorgetan haben, an die deshalb bereits wegen ihrer Leistungen in der Pandemiezeit eine Prämie ausgezahlt wurde, profitieren vom vorliegenden Gesetzentwurf zum Teil nur eingeschränkt.

Die Zahlung soll i.d.R. Ende Februar erfolgen, in Zweifelsfällen Ende März, um die Regelungen des § 3 Nr. 11a EStG zur Anwendung bringen zu können.

An dieser Stelle muss der Hinweis erfolgen, dass die Bediensteten im Landesamt für Steuern und Finanzen dies umsetzen müssen. In wie vielen Fällen dabei eine Berücksichtigung einer bereits gezahlten Corona-Prämie erfolgen muss (§ 3 Nr. 11a EStG) und welchen zusätzlichen Arbeitsaufwand dies in Summe bedeutet, kann nicht abschließend beantwortet werden.

Der Gesetzgeber muss jedoch unbedingt sicherstellen, dass die Corona-Sonderzahlung an alle Anspruchsberechtigten bis 31.03.2022 gezahlt wird.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des vorliegenden Entwurfes sind Ruhestandsbeamtinnen und –beamte von der Zahlung ausgenommen. In Verbindung mit der Regelung in § 2 Abs. 4 „Die Corona-Sonderzahlung stellt keine Besoldung im Sinne des § 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes ... dar.“ bedeutet der vorliegende Entwurf eine Benachteiligung der Ruhestandsbeamtinnen und –beamten. Während Rentnerinnen und Rentner weiterhin durch die Rentenanpassungen an zukünftigen Steigerungen teilnehmen, sind Ruhestandsbeamtinnen und –beamte auf Grund des vorliegenden Konstruktes davon ausgenommen. Dadurch entstehen – zumindest - bis zum 1. Dezember 2022 „Leermonate“ für diesen Personenkreis, in denen trotz zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise, auch für die Ruhestandsbeamtinnen und –beamte, trotz hoher Inflationsrate keine Abmilderung, geschweige denn ein Ausgleich dafür erfolgt.

Im Sinne der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wäre es deshalb wünschenswert, wenn für diese ebenfalls eine Möglichkeit eröffnet würde, um sie über die zugesagte Linearanpassung zum 1. Dezember 2022 hinaus an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben zu lassen.
Wir regen dringend eine diesbezügliche Überprüfung an.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

Dresden, 20. Januar 2022